

# Hohes Gesundheitsrisiko

## Parkinson durch chemische Pflanzenschutzmittel

*Die Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit bietet Betroffenen einen umfassenden Schutz und vielfältige Unterstützungsleistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung. Das gilt auch für Parkinson durch Pestizide. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) fasst Wichtiges darüber zusammen.*

Auch wenn die Ursachen der Parkinson-Krankheit bisher nicht völlig geklärt werden konnten, bestätigte der Ärztliche Sachverständigenbeirat (ÄSVB), der als unabhängiges Gremium beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angegliedert ist, nach jahrelanger Prüfung den Verdacht, dass der Umgang mit bestimmten chemischen Pflanzenschutzmitteln ein Parkinson-Syndrom auslösen kann. Er hat daraufhin empfohlen, das Parkinson-Syndrom durch Pestizide als neue Berufskrankheit in die Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen. Das BMAS beabsichtigt die Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte 2024.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Erkrankung auch bereits vor Aufnahme in die Berufskrankheiten-Verordnung als sogenannte „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden. Diese Anerkennung bietet den

Betroffenen einen umfassenden Schutz und Unterstützungsleistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung.

### Die Voraussetzungen

Damit die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) die Berufskrankheit beziehungsweise „Wie-Berufskrankheit“ anerkennen kann, muss medizinisch ein primäres Parkinson-Syndrom diagnostiziert sein. Die Parkinsonerkrankung darf nicht Folge einer anderen Grunderkrankung sein. Zudem muss die oder der Erkrankte im Berufsleben langjährig und häufig mit Fungiziden (zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten), Insektiziden (zur Bekämpfung von Insekten) oder Herbiziden (zur Bekämpfung von Unkraut) gearbeitet haben. Diese Mittel müssen die Erkrankten an mindestens 100 Tagen innerhalb einer Funktionsgruppe (Insektizide, Herbizide, Fungizide) angewandt haben. Eine Addition der Tage über unterschiedliche Funktionsgruppen erfolgt dabei nicht. Es wird jeder Tag gewertet, an dem die versicherte Person – unabhängig von der Tätigkeitsdauer an diesem Tag – Vor- oder Nachbereitung, Störungsbeseitigung im Rahmen der Pestizidanwendung oder Ausbringung der Pestizide selbst vorgenommen hat.

### Das Anerkennungsverfahren

Für Versicherte der SVLFG heißt das, sie haben im Krankheitsfall Anspruch auf Unterstützung durch die LBG, wenn sich die Krankheit aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt hat. Die SVLFG hat alle Versicherten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ange-

schrieben, die in den vergangenen Jahren aufgrund einer Parkinsondiagnose behandelt wurden, und prüft in über 7 000 Fällen, ob eine Berufskrankheit vorliegt.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Betroffene die Durchführung eines Verfahrens scheuen und leichtfertig auf eine weitere Prüfung verzichten. Auch wenn auf den Betrieben oder bei den Betroffenen gegebenenfalls keine entsprechenden Nachweise über einen Umgang mit chemischen Pflanzenschutzmitteln vorhanden sein sollten oder man sich an einige Informationen auch nicht mehr erinnern kann, ist letztlich in jedem Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Betroffenen oder den Familienangehörigen zu eruieren, welche weiteren Informationsquellen herangezogen werden können.

Anhand der zurückgegebenen Fragebogen stellt die LBG in jedem Einzelfall fest, ob die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen. Sie ermittelt den Sachverhalt und klärt sowohl die Krankheitsvorgeschichte als auch die Arbeitshistorie über das gesamte Berufsleben hinweg. Die Befragung zur Arbeitsvorgeschichte führt ein Mitarbeiter der LBG im persönlichen Gespräch vor Ort oder telefonisch durch. Zusätzlich sichtet die LBG Berichte der behandelnden Ärzte. Zudem können fachärztliche Zusammenhangsgutachten durch externe Sachverständige eingeholt werden.

Für alle anderen Personen steht ein Anzeigeformular zur Verfügung unter [www.svlfg.de/formular-berufskrankheiten-anzeige](http://www.svlfg.de/formular-berufskrankheiten-anzeige). Hier können erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie Personen, die bereits Rentnerinnen oder Rentner sind, eine Verdachtsanzeige vornehmen. Alternativ kann die Meldung durch behandelnde Ärzte direkt bei der SVLFG vorgenommen werden.

Aufgrund der hohen Anzahl zu überprüfender Verdachtsfälle wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Kostenübernahme für Behandlungen ist bis zum Abschluss des berufsgenossenschaftlichen Anerkennungsverfahrens durch die Krankenkasse sichergestellt.

## Unterstützung

Die SVLFG bietet eine Servicenummer für Fragen rund um das Thema Parkinson-Syndrom als Berufskrankheit an unter ☎ 0561 785-10350. Auf der Internetseite sind außerdem die Antworten auf häufig gestellte Fragen unter [www.svlfg.de/faq-parkinson](http://www.svlfg.de/faq-parkinson) veröffentlicht. ■

Sofern Betroffene in den letzten Wochen bereits auf die Fortführung des Verfahrens verzichtet haben, können diese jederzeit die SVLFG kontaktieren und das Verfahren wiederaufnehmen lassen.

### Leistungen der Berufsgenossenschaft

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt aktiv alle medizinischen und außermedizinischen Leistungen zur Rehabilitation einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen aus einer Hand. Sie stellt die betroffenen Menschen mit dem Ziel der Förderung ihrer Selbstbestimmung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX in den Mittelpunkt.

Der Leistungskatalog der Unfallversicherung ist vielfältig und übersteigt im Regelfall den Leistungsumfang der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Eine weitere Besonderheit ist, dass es in der Unfallversicherung keine Selbstbeteiligung oder Zuzahlung der Betroffenen für erforderliche Leistungen gibt.

Nach einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder auch bei einer drohenden Berufskrankheit und somit auch bei Versicherten, bei denen das Parkinson-Syndrom als Berufskrankheit beziehungsweise „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt wurde, sichert die gesetzliche Unfallversicherung – sofern noch vorhanden – bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit allen geeigneten Mitteln. Hierzu erbringen die Unfallversicherungsträger primär Leistungen der medizinischen Rehabilitation und, wo dies nicht ausreicht, Leistungen zur Teilha-



### LINKTIPPS

#### Pflanzenschutzarbeiten

Informationen zum Anwenderschutz bei Pflanzenschutzarbeiten bietet die SVLFG unter [www.svlfg.de/pflanzenschutzarbeiten](http://www.svlfg.de/pflanzenschutzarbeiten). Erklärende Filme stehen zum Abruf bereit unter [www.svlfg.de/youtube-digital](http://www.svlfg.de/youtube-digital) in der Playlist „Sicherer Umgang mit PSM“. Weitere Informationen bieten das Bundesinstitut für Risikobewertung unter [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter <https://kurzlinks.de/mtdg>. *Thallmair, SVLFG*

be am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulungen).

Parallel dazu werden bei Bedarf Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens bereitgestellt. Ebenso erbringt die gesetzliche Unfallversicherung ergänzende Leistungen, um den Erfolg der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe zu erreichen und zu sichern (Reisekosten, Kraftfahrzeughilfe, Hilfsmittel, Wohnungshilfe).

Die Leistungen der Unfallversicherung können darüber hinaus je nach Schwere der Erkrankung auch Geldleistungen an Versicherte (zum Beispiel Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen) sowie – im Todesfall – Hinterbliebenenleistungen (zum Beispiel Witwen-/Witwer- und Waisenrenten) umfassen.

Für Versicherte, die infolge der Parkinsonerkrankung für die gewöhnlichen und regelmäßig wie-

derkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt oder Haus- beziehungsweise Heimpflege gewährt.

Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um die notwendige Betreuung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens soweit wie möglich sicherzustellen und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen. Das Ausmaß des Hilfebedarfs und damit die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Gesundheitsschaden durch den Arbeitsunfall beziehungsweise die anerkannte Berufskrankheit des Versicherten und dem dadurch bedingten Umfang der notwendigen Hilfe.

Weitere Informationen gibt es unter [www.svlfg.de/welche-leistungen-kann-ich-im-ernstfall-erwarten](http://www.svlfg.de/welche-leistungen-kann-ich-im-ernstfall-erwarten). ■

## Pflanzenschutzmittel sicher anwenden

### Tipps der Berufsgenossenschaft

Welche Maßnahmen können Anwender von chemischen Pflanzenschutzmitteln ergreifen, um sich gar nicht erst dem Risiko einer Parkinsonerkrankung auszusetzen? Präventionsexperte Sebastian Thallmair von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, worauf es ankommt.



Sebastian Thallmair ist Präventionsexperte der SVLFG und Ansprechpartner für Fragen rund um den Einsatz von Gefahrstoffen, zu denen auch chemische Pflanzenschutzmittel zählen. Fotos: SVLFG

Ist es nicht möglich, chemischen Pflanzenschutz durch alternative Verfahren zu ersetzen, müssen die Anwenderinnen und Anwender sich schützen. Die präventiven Schutzmaßnahmen umfassen technische und organisatorische Maßnahmen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kommen persönliche Schutzmaßnahmen, zum Beispiel die persönliche Schutzausrüstung (PSA), zum Einsatz. Häufig ist es sinnvoll und notwendig, die oben genannten Möglichkeiten zu kombinieren.

Wenn Sie diese Tipps beachten, reduzieren Sie das Gesundheitsrisiko bei der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln (PSM):

- Nutzen Sie ausschließlich Traktoren oder selbstfahrende

Feldspritzen mit Pflanzenschutzkabinen der Kategorie 3 oder 4, damit Sie beim Ausbringen optimal geschützt sind. Verfügen Traktoren nicht über Pflanzenschutzkabinen, müssen sich die Fahrenden mit Hilfe der passenden PSA vor dem Sprühnebel beim Ausbringen der PSM schützen. Eine genaue Auflistung, welcher Kabinentyp die PSA ganz oder teilweise ersetzen kann, finden Sie im Infokasten. Nach dem Arbeitseinsatz müssen Kabinen ohne passenden Filter von eingedungenem PSM gereinigt werden. Auch hier kommt die dafür erforderliche PSA zum Einsatz, um einen Hautkontakt mit den chemischen Substanzen zu vermeiden.

- Verwenden Sie beim Ansetzen der Spritzbrühe möglichst geschlossene Transfersysteme (Closed Transfer Systems – CTS), um das Konzentrat in die Feldspritze zu überführen. Bei richtiger Handhabung verhindern diese den Kontakt mit dem Konzentrat. Die PSM-Gebinde verfügen in einem CTS über spezielle Adapter. Erst wenn die Kanister fest mit der Feldspritze verbunden sind, kann das Konzentrat entnommen werden. Auch beim Spülen bleibt der Kanister innerhalb des geschlossenen Systems. In der Regel lassen sich alte Feldspritzen mit CTS nachrüsten.
- Besuchen Sie regelmäßig Schulungen zum Anwenderschutz bei Pflanzenschutzarbeiten. Das Thema kommt in Sachkundelehrgängen oft zu kurz.
- Lagern Sie PSM ausschließlich in einem verschließbaren Lagerraum oder Schrank aus nicht brennbarem Material.



Erlenmeyerkolben und Laubblatt sind die Erkennungssymbole für die robuste PSM-Schutzkleidung oder die Ärmelschürze. Der Körperschutz wird entsprechend der zu erwartenden Belastung in drei Typen eingeteilt und gemäß der Sicherheitsnorm EN ISO 27065 gekennzeichnet (C = engl. Clothing – Kleidung). C1 steht für schwacher Schutz, C2 für mittlerer Schutz, C3 für starker Schutz.

Schutz der Hände: Erfahrungsgemäß belasten PSM die Hände am stärksten. Geeignete Schutzhandschuhe sind nach der Sicherheitsnorm ISO 18889 gekennzeichnet. Diese unterscheidet drei Typen: (G = engl. Glove – Handschuh, R = engl. Re-entry – wiederbetreten). G1: Schutz vor anwendungsfertigem PSM, G2: Schutz vor Konzentraten, GR: Schutz vor getrocknetem Spritzbelag bei Nachfolgearbeiten.

Das Lager muss über Lüftungsöffnungen oder eine Zwangslüftung verfügen. Insofern der Lagerraum oder Schrank über keine geeignete Auffangvorrichtung verfügt, müssen PSM in chemikalienbeständigen Auffangwannen aufbewahrt werden. Die Wan-



### ÜBERSICHT

#### Traktorkategorien nach EN 15695

- Kategorie 1: Kabine, die keinen Schutz vor Staub und Pflanzenschutzmitteln (PSM) bietet.
- Kategorie 2: Kabine, die nur vor Staub schützt.
- Kategorie 2\*: Dicht schließende Kabine mit Zuluft-Filter und Klimaanlage.
- Kategorie 3: Kabine, die vor Staub und flüssigen PSM (inklusive Spritznebel) schützt.
- Kategorie 4: Kabine, die vor Staub, flüssigen PSM und deren Dämpfen schützt.

Möglicher Einsatz vorgeschriebener PSA durch Fahrerkabinen				
Kabinentyp	Zu verwendende PSA			
	Schutzanzug	Schutzhandschuhe	Augen-/ Gesichtsschutz	Augenschutz
Kategorie 1				
Kategorie 2* <sup>1</sup>	—	—	—	
Kategorie 3	—	—	—	
Kategorie 4	—	—	—	—

<sup>1</sup> Kat 2\*: dicht abschließende Kabine mit Klimaanlage und Zuluft-Filterung. <sup>2</sup> nur bei gasförmigen Schadstoffen.  
 grün = kann PSA ersetzen, rot = nicht geeignet, entsprechende PSA zu ersetzen

SVLFG



Die Ärmelschürze kann in vielen Anwendungsszenarien den Ganzkörperanzug ersetzen. Der Vorteil: Sie kann schnell an- und abgelegt werden. Die Ärmelschürze bedeckt Körpervorderseite und Arme und schützt damit die Körperpartien, die am wahrscheinlichsten bei der Arbeit kontaminiert werden können. Zusätzlich wird noch Hand- und Gesichtsschutz benötigt.

### Linktipp

Über das Leben mit Morbus Parkinson informiert auch ein Beitrag, der über die LW-Webseite abrufbar ist unter [www.lw-heute.de/morbus-parkinson](http://www.lw-heute.de/morbus-parkinson). LW

nen verhindern, dass sich die Chemikalien im Raum verteilen oder in die Umwelt gelangen, falls sie unkontrolliert aus den Behältern austreten.

- Schützen Sie sich mit geeigneter PSA. Dazu gehören in jedem Fall Schutzhandschuhe für Pflanzenschutz (gekennzeichnet mit Erlennmeyerkolben mit Laubblatt), Schutzbrille, geschlossene Sicherheitsschuhe und körperbedeckende Arbeitskleidung. In

Abhängigkeit vom eingesetzten Mittel und von der Tätigkeit (Anmischen, Ausbringen, Reinigung und Nachfolgearbeiten) muss die PSA um Körperschutz, zum Beispiel Ärmelschürze, Gesichtsschutz und/oder Atemschutz, erweitert werden. Die Gebrauchsanleitung und das Sicherheitsdatenblatt enthalten Informationen zur Auswahl der jeweils geeigneten Schutzausrüstung. ■

### Ernährung bei Parkinson

Studien zeigen, dass richtige Ernährung einer Parkinson-Erkrankung vorbeugen und ihren Verlauf möglicherweise sogar verlangsamen kann. Die Forschenden haben festgestellt, dass Parkinson-Patienten oft Darmbeschwerden wie langanhaltende Verstopfung haben, bevor sich die ersten typischen Symptome zeigen. Aus den Studien geht hervor, dass insbesondere die mediterrane Küche den Krankheitsverlauf mildern kann. Sie enthält besonders viel frisches Gemüse, Obst, Ballaststoffe und andere gesunde Zutaten wie naturbelassene kaltgepresste Öle mit ungesättigten Fettsäuren, Fisch, Hülsenfrüchte und wenig Fleisch. Polyphenolhaltige Lebensmittel, zum Beispiel Rapsöl, grüner Tee oder dunkelrote Beeren, scheinen darüber hinaus besonders nervenzellschützend für Erkrankte zu sein.

Meiden sollten Parkinsonerkrankte Fertiggerichte, gesättigte Fettsäuren und zu viel Zucker. Längere Pausen zwischen den Mahlzeiten und Fasten können die Symptome lindern und damit die Lebensqualität Parkinsonerkrankter verbessern.

Die Kombination von Sport und gesunder Ernährung beeinflusst den Verlauf der Erkrankung insgesamt positiv. Alle Sportarten, die große Bewegungsabläufe und gleichmäßige Rhythmen verlangen, sind dabei besonders förderlich. Dazu zählen Thai Chi, Tanzen oder Nordic Walking.

svlfg/LW